



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Feststellung Jahresabschluss 2012
der IFG Ingolstadt AöR und ihrer Beteiligungsgesellschaften
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lehmann)

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Finanz- und Personalausschuss	09.07.2013	Vorberatung
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ermächtigt und verpflichtet den Verwaltungsrat der IFG Ingolstadt AöR zu folgender Beschlussfassung:

1. Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Wirtschaftsjahr 2012 wird in vorliegender Fassung festgestellt.
Der Jahresüberschuss von EUR 6.788.368,43 ist mit Verlustvortrag von EUR 23.244.944,22 zu verrechnen.
Das Investitionsmittelbudget 2013 wird um die vorgezogenen Mittelinanspruchnahmen für 2012 in Höhe von TEUR 4.140 gekürzt.
2. Dem Vorstand der IFG Ingolstadt AöR wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
3. Der Vorstand der IFG Ingolstadt AöR wird beauftragt in Ausübung der Gesellschafterrechte bei den Beteiligungsgesellschaften
 - a. Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH
 - b. in-arbeit GmbH
 - c. Existenzgründerzentrum Ingolstadt GmbH
 - d. GVZ Konsolidierungszentrum Betreibergesellschaft mbH Ingolstadt
 - e. LGI Logistikzentrum im GVZ Ingolstadt Betreibergesellschaft mbH
 - die jeweils vorgelegten geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte für das Geschäftsjahr 2012 festzustellen,
 - die vorgeschlagene und im Sachvortrag dargestellte Ergebnisverwendung und den Mittelübertrag zu beschließen
 - der jeweiligen Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu erteilen.
 - dem Beirat der in-arbeit für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
(Das einzelne Beiratsmitglied nimmt an Beratung und Abstimmung hinsichtlich seiner eigenen Entlastung nicht teil).

Beschluss:

Finanz- und Personalausschuss vom 09.07.2013

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag befürwortet.

Stadtrat vom 25.07.2013

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.

(Bei der Abstimmung über Antragsziffer 3 Buchstabe b) hat das einzelne Beiratsmitglied nicht an Beratung und Abstimmung hinsichtlich seiner eigenen Entlastung teilgenommen.)